

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 956. (2)

Nr. 6766, 1716.

### K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung von Bettefordernissen für die steiermärkische Gränzwache. — Zur miethweisen Bestellung der für den Theil der k. k. Gränzwache in Steiermark, welche im Gräzer Kreise an der Gränze gegen Ungarn, und im Eillier Kreise an der Gränze gegen Croatien aufgestellt ist, erforderlichen Bettgeräthe, deren Erhaltung, Reinigung und Wechsel, wird bei der k. k. steiermärkischen vereinten Cameral-Verwaltung am 14. August 1833, Vormittags um 10 Uhr, eine öffentliche Abminderungs-Versteigerung abgehalten werden. — Die Anbote zur Unternehmung dieses Geschäftes können für beide Kreise oder auch für einen derselben gestellt werden. Anbote für eine mindere Bestellung als für einen Kreis werden nicht zugelassen. — Die näheren Bestimmungen, welche dem für diese Unternehmung zu errichtenden Vertrage, für welchen die Bestätigung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten wird, werden zum Grunde gelegt werden, sind folgende: — 1.) Der Unternehmer verbindet sich, die Bettefordernisse für die in den genannten Kreisen aufgestellte k. k. Gränzwach-Mannschaft, (welche im Gräzer Kreise aus einer Compagnie von 299 Mann, und im Eillier Kreise aus einer Compagnie von 200 Mann besteht,) im Wege der Mieth in die Postirungen, welche denselben werden bekannt gegeben werden, in der für jede bekannt gemachte Anzahl beizustellen. Welche Anzahl mit Rücksicht auf die Krankens- und Arrestzimmer, dann mit Rücksicht auf die verheiratheten Individuen, über den erwähnten Stand der beiden Compagnien erforderlich seyn, oder ob und bis für welche Zeit ein Abschlag, der bei einer Compagnie den zehnten Theil nicht übersteigt, eintreten wird, wird dem Unternehmer nach dem Abschlusse des Vertrages bekannt gemacht werden. — Die Zahl der Postirungen, ihre Standorte und die Stärke der Mannschaft, für jede derselben können Aenderungen unterliegen. — 2.) Die erforderlichen von dem Unternehmer beizuschaffenden Bettefordernisse sind: — A. Bettstätten von weichem Holz, und zwar: —

a.) einfache, jede für eine Person; b.) doppelte, jede für zwei Personen. — Von letzteren dürften für die Compagnie im Gräzer Kreise beiläufig 20, und für jene im Eillier Kreise beiläufig 23 erforderlich sein. Die einfachen Bettstätten müssen 6 Schuh lang, 3 Schuh breit, 2 Schuh 4 Zoll hoch, und mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen sein. Die doppelten Bettstätten unterscheiden sich von den einfachen nur dadurch, daß sie vier Schuh breit sein müssen. Auch ist der Unternehmer verbunden, einfache Bettstätten, wenn es gefordert werden sollte, gegen doppelte, und umgekehrt mit den dazu gehörenden Erfordernissen auszutauschen. — B. Strohsäcke von Kupfen-Leinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten 2  $\frac{3}{4}$  Wiener Ellen lang und 1  $\frac{1}{2}$  Ellen breit sein muß. — C. Kopfpöster von festen ungebleichten Zwilch, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten 1  $\frac{1}{2}$  Wiener Ellen lang, und  $\frac{1}{2}$  Ellen breit zu sein hat. — Die Strohsäcke und Kopfpöster müssen mit frischem reinem Stroh gefüllt sein, wozu für jeden Strohsack sammt Kopfpöster eine Strohmenge von 30 Pfund zu verwenden ist. Nach Verlauf eines jeden Vierteljahres ist das abgelegene Stroh auszuleeren, und mit frischem in derselben Menge zu ersetzen. — D. Leintücher von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten drei Wiener Ellen lang, und 1  $\frac{1}{2}$  Wiener Ellen breit sein muß. Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorräthig gehalten werden. Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach, und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen sein. — E. Sommerdecken von Schafwolle für jedes Bett ein Stück. Bei einfachen Betten muß jedes Stück 2  $\frac{3}{4}$  Wiener Ellen lang, 1  $\frac{1}{2}$  Ellen breit, und wenigstens 4  $\frac{1}{2}$  Pfund schwer sein. Dieselben werden im Sommer zur Bedeckung benützt, und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt, sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. Endlich — F. Winterdecken von gleicher Beschaffenheit mit den Sommerdecken, jedoch mehr wollig und dichter gewebt. Jede solche Decke für ein einfaches Bett muß wenigstens 10 Pfund schwer sein. Diese Decken werden

nur vom ersten September bis 31. Mai benützt. — Dieselben Bestandtheile von derselben Qualität müssen auch für die doppelten Bettstätten abgestellt werden, nur müssen solche mit Ausnahme der Kopfpölster nach Maßgabe der doppelten Bettstätten breiter, die Kopfpölster aber nach eben diesem Maßstabe länger als bei den einfachen Bettstätten sein. Zur Füllung der Strohsäcke und Kopfpölster für doppelte Bettstätten muß eine Strohmenge von 40 bis 45 Pfund für jede Bettstätte verwendet werden. Alle von dem Unternehmer gelieferten Bettgeräthe müssen bei der ersten Abstellung ganz neu und ungebraucht sein. Uebrigens wird gestattet, auch Anbote zur Beistellung von eisernen Bettstätten zu machen, welche vollkommen entsprechen müssen, und wovon dem dießfälligen Anbote die Beschreibung beizulegen ist. — 3.) Der Unternehmer hat überhaupt zu sorgen, daß die Bettgeräthe in einer den angenommenen Mustern entsprechenden Beschaffenheit beigelegt werden. — Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelner Stücke ist, so oft das Bedürfnis entweder durch natürliche Abnützung oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Vornahme derselben gefordert wird, von dem Unternehmer zu besorgen. Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Bestimmungen, oder in der für dieselben angenommenen Anzahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung fordert, bewerkstelligen zu lassen. — 4.) Wird der systemisirte Stand der Mannschaft vermehrt, so hat der Unternehmer, nach dem ihm die Vermehrung, wenn sie bei einer Compagnie 20 Mann nicht überschreitet, einen Monat, und wenn sie stärker ist, zwei Monate vorhinein bekannt gegeben wurde, die Bettgeräthe für den Zuwachs in der nämlichen Beschaffenheit gegen den bedungenen Zins sogleich nach Verlauf dieser ein- und rückfichtlich zweimonatlichen Frist herzustellen. — 5.) Wenn wegen vorübergehender Ereignisse ein Theil der Betten unbenützt bleibt, so wird dem Unternehmer von derjenigen Zahl Betten, welche zum Gebrauche bereits beigelegt wurden, bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem ein Theil derselben als vorübergehend unbenützt an den Unternehmer oder dessen Besten zurückgestellt wird, der volle Miethzins entrichtet. Nach der Zurückstellung wird als Entschädigung der Zinsen vom Kapitale und der Kosten der Aufbewahrung der von ihm bereit zu

haltenden Stücke in dem ersten Monate die Hälfte, während der folgenden Monate aber 1/10 des bedungenen ganzen Miethzinses für die entbehrlich gewordenen zurückgestellten Stücke gezahlt. Die Verwahrung der außer Gebrauch gesetzten Gegenstände, und insbesondere der Winterdecken, während der von deren Verwendung ausgeschlossenen Monate liegt dem Unternehmer ob; es hat jedoch hierbei die Mitsperre durch einen von der Cameral-Bezirksbehörde zu bezeichnenden Beamten einzutreten. Als Zeitpunkt der Zurückstellung hat derjenige Tag zu gelten, an welchem dem Unternehmer oder seinem Besten die Entbehrlichkeit eines Theiles der Bettgeräthe von der Bezirksbehörde bekannt gegeben wurde. Uebrigens soll die Zahl der Betten, welche wegen vorübergehenden Nichtgebrauchs zurückgestellt werden, den achten Theil der nach Erforderniß abgelieferten Betten nicht überschreiten. — 6.) Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfpölster jährlich einmal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft diese Erfordernisse in der Nacht entbehre. Mit dem Beginn eines jeden Monats sind die Betten mit gewechselten gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen. Die Decken sind alle Jahre einmal zu waschen. Ist eine Decke in der Art verunreinigt, daß die Nothwendigkeit des Waskens erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Wasken zu besorgen oder eine neue Decke beizustellen, und hiebei zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reinigung der erforderlichen Bedeckung in der Nacht nicht entbehre. In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe so oft vorzunehmen, als dieß gefordert wird. Sollte der Unternehmer wünschen, daß die Reinigung der Bettgeräthe und die Füllung der Strohsäcke und Kopfpölster mit Stroh durch Bestellte der Cameral-Befällen-Verwaltung auf seine Kosten besorgt werde, so wird man dem Wunsche desselben zu entsprechen bedacht sein. Die Kosten der Besorgung dieses Geschäftes werden von der monatlichen Bezahlung in Abzug gebracht. — 7.) Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden werde. Die durch gewöhnliche Benützung entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer. Die von der Mannschaft durch Muthwillen oder durch ungewöhnlichen Ge-

brauch an den Bettgeräthen verursachte Beschädigung ist von dem Schuldtragenden angemessen zu vergüten. Für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängige oder ganz unbrauchbar gewordene Stück wird dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. — 8.) Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungsobjecte geschieht von dem Compagnie-Commandanten oder dem hierzu beauftragten Bezirksleiter. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen. Gegen die Zurückweisung der Lieferungsgegenstände steht dem Unternehmer die Berufung an die Bezirksbehörde offen. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangenen beeideten Sachverständigen, deren einen das Compagnie-Commando, und den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Bezirksbehörde von Amts wegen einen dritten Sachverständigen. Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu entlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages oder über die vom Staatsschätze zu leistenden Ersätze ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erforderlich sind, zu gelten; jedoch mit dem Unterschiede, daß das Gränzwach-Compagnie-Commando in den Fällen, in denen es sich um andere Fragen, als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, kein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der Cameral-Bezirksbehörde zu pflegen und zu entscheiden ist. Gegen den Auspruch der Letztern kommt dem Unternehmer die Berufung an die Landes-Cameral-Gefällen-Verwaltung zu, gegen die Entscheidung dieser findet aber eine weitere Berufung nicht Statt. — 9.) Die von dem Unternehmer verabredete Miete hat nach vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer erteilten Bestätigung an gerechnet, in Ausführung zu kommen. Von diesem Zeitpunkt an hat der Unternehmer für die Lieferung, Erhaltung, Reinigung und den Wechsel der Betterfordernisse zu sorgen. — 10.) Der Unternehmer hat in den Orten der Cameral-Bezirksbehörde, welche die öconomischen Geschäfte der Gränzwache leiten, Bevollmächtigte zu bestellen, mit welchen diese Behörden

in Abwesenheit des Unternehmers in Beziehung auf die Lieferungsangelegenheiten die erforderliche Verbindung erhalten können. — 11.) Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatsschätze das Pfandrecht auf die beigegebenen Bettgeräthe ein, worunter auch diejenigen begriffen bleiben, welche nach der im fünften Absätze enthaltenen Bestimmung als vorübergehend unbenützt in die Verwahrung des Unternehmers kommen, und unter der Miethsperre eines Gefällsbeamten zu halten sind. Der Unternehmer hat überdies eine Caution von 1400 fl. für die Sicherstellung der ganzen Beistellung, und von 600 fl. für die Beistellung im Eillier, und von 800 fl. für die Beistellung im Gräzer Kreise in Conventions-Münze, entweder im Barem, oder mit verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, oder durch Hypothekar-Verschreibung unter Ausweisung der gesetzlichen Sicherheit zu leisten. — 12.) Die Auszahlung des Miethzinses wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigegebenen Bettvorräthe tagweise auf die Dauer der Benützung berechnet, und kann in Grätz, Marburg oder auch in Eilli bei der betreffenden Cassa erfolgen. Ueber die contractmäßig beigegebenen Betterfordernisse wird dem Unternehmer von dem Compagnie-Commandanten eine Empfangsbestätigung ausgefolgt, von welchem Tage an der Anspruch auf den Bezug des dafür entfallenden Miethzinses für denselben erwächst. — 13.) Der Vertrag hat neun Jahre zu dauern. — 14.) Sollte der Unternehmer die Ausfertigung des Vertrages verweigern, oder mit der Lieferung wenn auch nur zum Theile im Rückstande bleiben, oder nicht vertragsmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Verführung der Betterfordernisse; die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht oder nicht in der bezeugten Art vollziehen, so ist die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht gelieferten oder nicht vertragsmäßig beigegebenen Betterfordernisse in beliebiger Menge beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachteile sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen als auch an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zu erhohlen. — 15.) Die mit der Vollziehung des

Contractes beauftragten Behörden sind berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen; dagegen steht dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt. — 16.) Die Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Gränzwache beige stellt werden, müssen mit einer kennbaren Farbe oder Brandzeichen des Unternehmers versehen seyn. — 17.) Die Caution muß längstens binnen acht Tagen nach dem Contractsabschlusse geleistet werden. — 18.) Der Ausrufspreis für diese Unternehmung ist auf den Betrag von einem Kreuzer Conventions-Münze für jeden Tag und jedes einfache Bett festgesetzt. Für jedes doppelte Bett wird eine um zwei Fünftel des für jedes einfache Bett bedungenen Betrages höhere Gebühr für jeden Tag geleistet. Die Abminderung kann in beliebigen Bruchtheilen geschehen. Die Unternehmung wird Demjenigen überlassen, dessen Preisangebot für den Staatsschatz als der vortheilhafteste sich darstellt. — 19.) Die Unternehmungslustigen haben vor dem Beginnen der Licitation ein Angeld in dem Betrage, welcher dem vierten Theile der im §. 11 festgesetzten Caution gleichkommt, bar oder in verzinslichen Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course des Tages gerechnet, der Versteigerungs-Commission zu übergeben, welches Angeld jedem Mitlicitanten, dessen Anbot unannehmbar befunden wird, sogleich nach beendigter Licitation zurückgestellt, von den übrigen aber zurückbehalten, und Demjenigen, welchem die Unternehmung überlassen wird, seiner Zeit in die zu leistende Vertrags-Caution eingerechnet werden wird. — 20.) Der Bestbieter wird durch die Unterfertigung des Versteigerungs-Protokolls verbindlich; dagegen tritt die Verbindlichkeit des Avars erst von dem Augenblicke ein, als die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer das Ergebnis der Versteigerung genehmigt haben wird, welche Bestimmung man dem Bestbieter in der kürzesten Frist bekannt machen wird. — 21.) Der Unternehmer hat alle auf die Contracts-Erichtung bezüglichen Kosten so wie überhaupt alle Stempelgebühren aus Eigenem zu bestreiten. — 22.) Es wird auch gestattet, Anbote mittelst versiegelter schriftlicher Offerte zu machen. Diese sind von außen mit der Ueberschrift: „Anbot für die Lieferung von Betterfordernisse für die steiermärkische Gränzwache im . . . .“ (hier sind die Kreise anzusehen), zu bezeichnen, und sie müssen vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Versteigerung nach der im Eingange erwähnten

Bestimmung beginnt, in dem Bureau des Vorstandes der steiermärkischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Grätz überreicht seyn. — Auch in diesen Offerten ist sich genau nach den vorausgegangenen Bedingungen zu richten, und der angebotene Preis (tägliche Zins) muß bestimmt in Ziffern sowohl mit Zahlen als mit Worten ausgedrückt seyn. Auf ein schriftliches Offert, welches Nebenbedingungen enthält, wird keine Rücksicht genommen, sondern dasselbe als nicht vorhanden betrachtet werden. — Unmittelbar nach der gepflogenen mündlichen Licitation wird von der Versteigerungs-Commission zur Eröffnung der versiegelten Offerte geschritten, und das Resultat in das Versteigerungs-Protokoll aufgenommen werden. Dem schriftlichen Offerten wird nur dann der Vorzug eingeräumt werden, wenn sich der schriftliche Anbot vortheilhafter als der Erfolg der mündlichen Versteigerung darstellt. Bei ganz gleichen Anboten wird man dem Erfolge der mündlichen Licitation vor dem schriftlichen Offerte den Vorzug geben. Auch der schriftliche Offert bleibt von dem Augenblicke der Ueberreichung des Offertes verbindlich, dagegen für das Avar die im §. 20 ausgedrückte Bestimmung gilt. — Uebrigens ist jedes schriftliche Offert mit dem im §. 19 bestimmten Angelde oder einem Ausweise, das es erlegt sei, zu belegen, auch hat der Offertent seinen Aufenthaltsort, so wie Namen und Character genau zu bezeichnen. — Von der k. k. steiermärkischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Grätz am 5. Juli 1833.

Z. 965. (3)

### K u n d m a c h u n g.

Die Administration der mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt macht mit Bezug auf die Kundmachung vom 8. Junius 1826 bekannt, daß die Einlagen in die Jahresgesellschaft 1833, eben so wie in den früheren Jahren, ohne Entrichtung einer Gebühr nur noch bis letzten Julius 1833 gemacht werden können.

Nach diesem Termine müssen von jeder Einlage in den Monaten August und September 15 kr. E. M., und in den Monaten October und November 30 kr. E. M. als Einschreibgebühr entrichtet werden.

Von der Administration der mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt, Wien am 6. Julius 1833.